

UNIV.-DOZ. DR. MANFRED UMLAUFT

Öffentlicher Notar



A-6850 Dornbirn • Marktplatz 5
Telefon 05572/207040 • Fax 05572/207044

An das
Landes- als Handelsgericht
Firmenbuch
6800 Feldkirch

FN 62309 g

Dornbirn, am 25.7.2014
5321/N/g

Beurkundung

der Satzung der "ZUMTOBEL AG" mit dem Sitz in Dornbirn in der Fassung vom 25.7.2014 durch den öffentlichen Notar Dr. Manfred Umlauf in 6850 Dornbirn gemäß § 148 Abs 1 AktG.

SATZUNG
der
ZUMTOBEL AG

in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25.7.2014

I. Firma und Sitz der Gesellschaft -----

1. Die Gesellschaft führt die Firma: -----
Zumtobel Group AG -----
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dornbirn.-----
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt. -----

II. Gegenstand des Unternehmens -----

Gegenstand des Unternehmens ist:-----

1. die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft, insbesondere die Koordination der Geschäftsführung und sonstiger Aktivitäten der direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Gesellschaft;-----
2. der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art (einschließlich als persönlich haftende Gesellschafterin) im In- und Ausland, insbesondere die Übernahme von Unternehmensbeteiligungen in der Form von Aktien und Geschäftsanteilen an Industrie-, Handels- und Gewerbeunternehmen, die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens;-----

3. die Entwicklung, Konstruktion, Erzeugung und der Wiederverkauf von Beleuchtungskörpern, von Vorschaltgeräten und Entladungslampen, Transformatoren, von elektrischem Kontaktmaterial, von Deckensystemen auch mit integrierten Luftkanälen, von Werkzeugen und Maschinen zur Herstellung und Montage von Teilen aus Metall und Kunststoff, sowie die Erzeugung von Kunststoff- und Metallteilen für Industrie und Gewerbe; -----
4. die Ausübung der Betriebs- und Betriebsorganisationsberatung, das Erbringen von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie die Erbringung von kaufmännischen, technischen und organisatorischen Dienst- und Beratungsleistungen sowie von Aufgaben im Rahmen der Führung eines gemeinsamen Finanzwesens der Gesellschaft und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften; -----
5. der Erwerb, die Veräußerung und Verpachtung von Liegenschaften. -----

Überdies ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Geschäfte, die einer Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen, sind jeweils ausgeschlossen. -----

III. Veröffentlichungen -----

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung" sowie, falls gesetzlich erforderlich, in der Weise wie in § 86 Abs 3 Börsegesetz vorgesehen. -----

IV. Grundkapital und Aktien -----

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 108.750.000,-- (Euro einhundertachtmillionensiebenhundertfünfzigtausend). Es ist zerlegt in 43.500.000 (dreiundvierzigmillionenfünfhunderttausend) stimmberechtigte auf Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). -----

2. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, sowohl Inhaberaktien als auch Namensaktien zu begeben. Wenn keine ausdrückliche Bestimmung über die Art der Aktien getroffen wird, so lauten sie auf Inhaber. -----
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine, setzt der Vorstand fest.-----
4. Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu weitere EUR 10.875.000,- durch Ausgabe von bis zu 4.350.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden nennbetragslose Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital gegen Bar- oder Sacheinlage, auch in mehreren Tranchen und auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 Aktiengesetz, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital) und das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. -----

V. Der Vorstand-----

1. Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier oder fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das maximal zulässige Alter eines Vorstandsmitglieds zum Zeitpunkt der (erstmaligen oder neuerlichen) Bestellung beträgt 65 Jahre. Sind zwei oder mehr Mitglieder bestellt, hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes zu ernennen. -----

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.-----
3. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen eine Zustimmung durch den Aufsichtsrat nicht erforderlich ist. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.-----

VI. Vertretung der Gesellschaft -----

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Beschränkungen auch durch je zwei Prokuristen vertreten werden.-----
2. Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen.-----

VII. Der Aufsichtsrat -----

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich den gemäß § 110 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertretern.-----
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. -----

3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für eine Funktionsperiode gemäß Punkt VII.2. -----
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen. Der Vorsitzende hat seine Rücktrittserklärung an seinen Stellvertreter zu richten. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.-----
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Bestellung gilt jeweils für die Funktionsperiode, für die der Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde, längstens aber für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. -----
6. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zu Konzernunternehmen in Wettbewerb stehen. -----
7. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenskonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenskonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen. -----
8. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzernunternehmen an Aufsichtsratsmitglieder, deren Familienmitglieder oder diesen nahestehenden Unternehmen ist nicht zulässig. -----
9. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben.-----

10. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) ein. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Sitzung zu erfolgen.-----
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes für den Einzelfall beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.-----
12. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.-----
13. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.-----
14. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen - das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.-----
15. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.-----

16. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder andere vergleichbare Weise (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Die Vertretung nach Abs. (14) ist bei dieser Form der Beschlussfassung nicht zulässig. Über fernmündlich (oder auf andere vergleichbare Weise) gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. -----

17. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Es sind jedenfalls ein Prüfungsausschuss und ein Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten einzurichten. Ihre Aufgaben und Beschlüsse, sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. -----

Ausschüsse sind jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder eine gesonderte Geschäftsordnung für einen Ausschuss können im gesetzlichen Rahmen abweichende Bestimmungen vorsehen. -----

18. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben. --

19. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen ferner eine angemessene Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden. -----

20. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. -----

VIII. Die Hauptversammlung -----

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. -----
2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, in Wien oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten. -----
3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Bedachtnahme auf nachfolgend angeführte Bestimmungen zu veröffentlichen:-----

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweistichtag). -----

Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistichtag eine vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellte Depotbestätigung gemäß § 10a Aktiengesetz, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, es sei den in der Einberufung wird ein späterer Zeitpunkt festgelegt. Die Textform ist für die Depotbestätigung ausreichend. -----

Die Depotbestätigung darf bei Vorlage nicht älter als sieben Tage sein. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können, entgegen. -----

Nicht als Werktag, sondern als Feiertag, gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.-----

Bei der Einladung zur Hauptversammlung ist bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden. -----

Sind Namensaktien ausgegeben, so sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung teilnahmeberechtigt, wenn die Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht. -----

4. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG sind fristgerecht in deutscher Sprache unter Angabe des Namens und der Anschrift des Aktionärs unter Beischluss einer aktuellen Depotbestätigung unterfertigt an die Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zu übermitteln.-----
5. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit Vollmacht in Textform, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich. Die Vollmacht ist ebenso wie ein allfälliger Widerruf der Vollmacht zeitgerecht vor der Hauptversammlung entweder persönlich zu übergeben oder an die Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zu übermitteln.-----
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.-----

7. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.-----
8. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.-----
9. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.-----

IX. Geschäftsjahr-----

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1.5. eines jeden Jahres bis zum 30.4. eines jeden Folgejahres.-----

X. Jahresabschluss, Konzernabschluss, Gewinnverteilung und Dividendenvorrecht --

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht, gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht sowie, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, einen Konzernjahresabschluss samt Konzernanhang und Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.-----
2. Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Absatz 1. zu prüfen. Er hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.-----

3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.-----
4. Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung, oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.-----
5. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).-----
6. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Ein Gewinnvortrag auf neue Rechnung ist zulässig. Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch erforderlich werden, hat der Vorstand vorzunehmen.-----
7. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Lauf eines Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgelegt werden.-----
8. Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Dividenden verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.-----

XI. Übernahmeangebot

Der in § 26 Absatz 1 Übernahmegesetz vorgesehene Abschlag bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot wird ausgeschlossen (§ 27 Absatz 1 Ziffer 2 Übernahmegesetz).

.....

Ich beurkunde hiemit, dass

1. die geänderten Bestimmungen der Punkte I. Absatz 1., IV. Absatz 4., VIII. Absatz 3. und 8. der Satzung mit dem von mir beurkundeten Hauptversammlungsbeschluss vom 25.7.2014,
 2. die geänderte (berichtigte) Bestimmung des Punktes IV. Absatz 1. der Satzung mit dem Aufsichtsratsbeschluss vom 25.7.2014 und
 3. die sonstigen unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Firmenbuch eingereichten Satzung vom 27.7.2012
- übereinstimmen.
Dornbirn, am 25.7.2014 (fünfundzwanzigsten Juli zweitausendvierzehn).



Dr. Manfred Umlaut

öffentl. Notar